

122. Bekanntmachung der

Verordnung über das Naturschutzgebiet „Heeseberg“ im Gebiet der Gemeinden Beierstedt und Jerxheim, Landkreis Helmstedt vom 08.10.2014

Präambel

Die Kommission der Europäischen Union hat in ihrer Entscheidung vom 07.12.2004 (*Amtsblatt der Europäischen Union vom 29.12.2004, S.15*), gestützt auf die Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wild lebenden Tiere und Pflanzen (Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie; *kurz: FFH-RL*), das „Heeseberg-Gebiet“ in die Liste der Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung der atlantischen biogeografischen Region aufgenommen. Das NSG „Heeseberg“ ist zentraler Bestandteil des „Heeseberg-Gebietes“ und somit Bestandteil des europäischen Schutzgebietsnetzes „Natura 2000“. Das „Heeseberg-Gebiet“ wird in der europäischen Liste unter dem Code DE 3830-301 geführt und in Niedersachsen als FFH-Gebiet Nummer 111.

Dieses Gebiet hat auf nationaler Ebene eine herausragende Bedeutung für den Erhalt der biologischen Vielfalt. Zur Wahrung und Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes ist es insbesondere für bestimmte bedrohte natürliche Lebensräume und Arten zu schützen und zu entwickeln. Dieses Ziel ist von übergeordnetem gemeinschaftlichem Interesse auf der Grundlage völkerrechtlich verbindlicher Verträge.

Folglich wird aufgrund der §§ 22, 23, 32 (3) BNatSchG i.V. mit §§ 14, 16 NAGBNatSchG die bestehende Verordnung über das Naturschutzgebiet „Heeseberg“ vom 27. Oktober 1986 an die bestehende Rechtslage angepasst, erweitert und durch Beschluss des Kreistages verordnet:

§ 1 Naturschutzgebiet

- (1) Das in den Absätzen 2 und 3 näher bezeichnete Gebiet wird zum Naturschutzgebiet (NSG) „Heeseberg“ erklärt.
- (2) Das NSG liegt im Landkreis Helmstedt. Es befindet sich zwischen den Ortschaften Siedlung Heeseberg im Norden, Jerxheim im Osten, Beierstedt im Süden und Watenstedt im Westen. Das NSG liegt ausschließlich auf dem Gebiet der Gemeinden Jerxheim und Beierstedt.
- (3) Die „Übersichtskarte zum NSG Heeseberg“ im Maßstab 1: 50.000 und die „Detailkarte zum NSG Heeseberg“ im Maßstab 1:5.000 (*Anlage 1*) sind Bestandteil der Verordnung.
- (4) Die Grenze des NSG ergibt sich aus der maßgeblichen Detailkarte im Maßstab 1:5.000. Sie verläuft auf der Innenseite des dort dargestellten grauen Rasterbandes.

- (5) Die Verordnung kann von jedermann während der Dienstzeiten beim Landkreis Helmstedt – Untere Naturschutzbehörde - sowie bei der Samtgemeinde Heeseberg in Jerxheim unentgeltlich eingesehen werden.
- (6) Das NSG hat eine Größe von ca. 51 ha.

§ 2

Schutzgegenstand und Schutzzweck

- (1) Der Schutzgegenstand dieser Verordnung umfasst insbesondere die überwiegend südexponierten Hanglagen des südöstlichen Teils der Asse-Heeseberg-Struktur mit mehreren Steinbrüchen.

In den Steinbrüchen sind die rund 220 Millionen Jahre alten Rogensteinschichten des Unteren Buntsandstein aufgeschlossen. Mit den hier eingebetteten Stromatolithen haben die versteinerten Algenriffe den Status als „nationaler Geotop“ und gelten weltweit unter Geologen als „Typuslokalität“ für Stromatolithe.

Das Schutzgebiet befindet sich im stärker kontinental geprägten Teil der naturräumlichen Region der Börden des ostbraunschweigischen Hügellandes. Es gehört zu den am stärksten kontinental beeinflussten Landschaften Nordwestdeutschlands.

Zahlreiche Pflanzen der kontinental beeinflussten Trocken-, Halbtrocken- und Steppenrasen erreichen hier ihre nordwestliche Verbreitungsgrenze.

- (2) Schutzzweck für das NSG ist, bzw. Erhaltungsziele für das FFH-Gebiet im NSG sind der Erhalt, die Entwicklung oder die Wiederherstellung
 1. eines der bedeutendsten Vorkommen von Steppenrasen in Niedersachsen als Lebensraum von zahlreichen landesweit vom Aussterben bedrohten, extrem seltenen und stark gefährdeten Pflanzenarten,
 2. des europäisch bedeutsamen, prioritären FFH-Lebensraumtyps 6240* „Subpannonische Steppen-Trockenrasen“ in einem günstigen Erhaltungszustand mit bedeutenden Vorkommen folgender charakteristischer, z.T. höchst prioritärer und prioritärer Pflanzenarten in stabilen Populationen, wie bspw.: Frühlings-Adonisröschen (*Adonis vernalis*), Dänischer Tragant (*Astragalus danica*), Braunes Mönchskraut (*Nonea pulla*), Haar-Pfriemengras (*Stipa capillata*), Ungarische Schafgarbe (*Achillea pannonica*), Walliser Schwingel (*Festuca valesiaca*), Wiesen-Salbei (*Salvia pratensis*), sowie der Zauneidechse (*Lacerta agilis*) als charakteristischer Tierart und anderen typischen Insekten- und Vogelarten,
 3. des europäisch bedeutsamen FFH-Lebensraumtyps 6210 „Naturnahe Kalk-Trockenrasen und deren Verbuschungsstadien“ in einem günstigen Erhaltungszustand und mit folgenden charakteristischen Pflanzenarten in stabilen Populationen, wie bspw.: Echter Schafschwingel (*Festuca ovina*), Kleines Habichtskraut (*Hieracium pilosella*), Zypressen-Wolfsmilch (*Euphorbia cyparissias*), Skabiosen Flockenblume (*Centaurea scabiosa*), Wiesen-Salbei (*Salvia pratensis*) und Feld-Mannstreu (*Eryngium campestre*), sowie der Zauneidechse (*Lacerta agilis*) als charakteristischer Tierart und anderen typischen Insekten und Vogelarten,

4. von halbruderalen Gras- und Staudenfluren trockener Standorte,
5. von Laubgebüsch trockenwarmer Kalkstandorte und mesophilen Weißdorngebüsch einschließlich ihrer Lebensraumfunktion für besonders geschützte Tierarten, wie bspw. dem Neuntöter (*Lanius collurio*),
6. einzelner Streuobstwiesen bzw. Obstbaumbestände in Randbereichen
7. extensiv genutzter landwirtschaftlicher Flächen, insbesondere extensiv genutzter Grünlandflächen am Rande der Steppenrasen und das Zulassen einer sich ggf. natürlichen Ausbreitung von Pflanzenarten der Steppenrasen,
8. Steinbrüche mit den Aufschlüssen des unteren Buntsandstein, den Stromatolithenhorizonten und versteinerten Algenriffen als nationaler Geotop,
9. als Gebiet mit herausragender Bedeutung für Wissenschaft, Natur- und Heimatkunde,
10. als Landschaft von herausragender Seltenheit, besonderer Eigenart und Schönheit.

§ 3 Schutzbestimmungen

- (1) Gemäß § 23 Abs. 2 Satz 1 BNatSchG sind alle Handlungen verboten, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung des NSG oder seiner Bestandteile oder zu einer nachhaltigen Störung führen können. Darüber hinaus bleiben die Bestimmungen des § 33 Abs. 1 Satz 1 BNatSchG unberührt.
- (2) Gemäß § 16 Abs. 2 Satz 1 NAGBNatSchG darf das NSG ausserhalb der Wege nicht betreten werden.
- (3) Insbesondere werden gemäß § 23 Abs. 2 Satz 1 BNatSchG folgende Handlungen verboten, die das NSG oder einzelne seiner Bestandteile zerstören, beschädigen oder verändern, oder die zu einer nachhaltigen Störung führen können:
 1. die gegenwärtige Art der Bodennutzung zu ändern, insbesondere diese zu intensivieren,
 2. Anpflanzungen und Aufforstungen vorzunehmen oder auf andere Weise Pflanzen einzubringen,
 3. jegliche Veränderung des Bodenreliefs durch Bodenab- oder -auftrag,
 4. jegliche Einbringung oder Ablagerung von Stoffen aller Art,
 5. jegliches Befahren und Abstellen mit bzw. von Fahrzeugen aller Art abseits befestigter Wege,
 6. bauliche Anlagen jeglicher Art zu errichten, auch wenn diese keiner Baugenehmigung oder Anzeige bedürfen,
 7. Versorgungsanlagen jeglicher Art ohne Zustimmung der Unteren Naturschutzbehörde zu verlegen,
 8. Pflanzen jeglicher Art zu pflücken, abzuschneiden, diese auszugraben, oder Teile von diesen zu sammeln,
 9. Laubholzbestände trockenwarmer Kalkstandorte einschließlich der vorgelagerten Saumzonen zu beseitigen, zu beschädigen oder zu beeinträchtigen,
 10. in den Steinbrüchen zu klettern, nach Versteinerungen zu suchen, oder Steine aus der Steinbruchwand herauszulösen,
 11. Hunde unangeleint laufen zu lassen,
 12. die Ruhe der Natur durch Lärm oder auf andere Weise zu stören,

13. wild lebenden Tieren nachzustellen, diese zu stören oder zu beeinträchtigen, sowie deren Brut-, Rast- und Ruhestätten aufzusuchen,
 14. Wildäcker und Futterstellen anzulegen. Kirrungen ohne Anzeige bei der Unteren Naturschutzbehörde anzulegen,
 15. organisierte Veranstaltungen ohne Zustimmung der Unteren Naturschutzbehörde durchzuführen, soweit die Wege im Gebiet verlassen werden sollen.
- (4) Weitergehende Vorschriften zum Erhalt von gesetzlich geschützten Biotopen und zum besonderen Artenschutz bleiben unberührt.

§ 4 Freistellungen

- (1) Allgemein freigestellt sind
 1. das Betreten des Gebietes durch die Eigentümer und Nutzungsberechtigten sowie deren Beauftragte zur rechtmäßigen Nutzung oder Bewirtschaftung der Grundstücke,
 2. das Betreten des Gebietes und die Durchführung von Kontrollen, Untersuchungen, Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen durch Bedienstete der Naturschutzverwaltung oder der von dieser beauftragten Personen,
 3. die ordnungsgemäße Unterhaltung vorhandener Wege im bisherigen Ausbauzustand bezüglich Breite und Befestigung,
 4. die ordnungsgemäße Gewässerunterhaltung,
 5. die Nutzung, Unterhaltung und Instandsetzung der bestehenden rechtmäßigen Anlagen und Einrichtungen in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang.
- (2) Freigestellt ist die ordnungsgemäße Ausübung der Jagd.
- (3) Freigestellt ist die Ausübung der ordnungsgemäßen landwirtschaftlichen Bodennutzung im bisherigen Umfang und in der bisherigen Art nach den Regeln der guten fachlichen Praxis bei gleichzeitiger Vermeidung des Nährstoffeintrages in Steppenrasen-, Kalk-Trockenrasen-Bereiche sowie in halbruderalen Gras- und Staudenfluren trockener Standorte und Laubgebüsch trockenwarmer Kalkstandorte.
- (4) Freigestellt ist die Ausübung der ordnungsgemäßen, natur- und landschaftsverträglichen forstwirtschaftlichen Bodennutzung mit standortheimischen Bäumen auf vorhandenen Waldflächen, sofern der Schutzzweck und die Erhaltungsziele dadurch nicht beeinträchtigt werden.
- (5) Freigestellt ist die Durchführung eines Osterfeuers als lokale Veranstaltung einschließlich der Vor- und Nachbereitungsarbeiten an dem dafür vorgesehenen Osterfeuerplatz in der Zeit von 3 Wochen vor dem Osterfest bis zu zwei Wochen nach demselben. Freigestellt ist in dem Zusammenhang das Betreten des NSG auf der unmittelbar angrenzenden Fläche durch die Bevölkerung am Tag der Veranstaltung.
- (6) Rechtmäßig erteilte, bestehende behördliche Genehmigungen, Erlaubnisse oder sonstige Verwaltungsakte bleiben unberührt.

§ 5

Zustimmungsvorbehalte und Anzeigepflichten

- (1) Der Zustimmung der Unteren Naturschutzbehörde bedürfen die Verlegung von Versorgungsanlagen jeglicher Art sowie die Durchführung organisierter Veranstaltungen gem. § 3 Abs. 3 Ziff. 7 bzw. Ziff. 15.
- (2) Der Anzeige bei der Unteren Naturschutzbehörde bedarf die Anlage von Kirtungen gem. § 3 Abs. 3 Ziff. 14.
- (3) Die Zustimmung ist auf Antrag zu erteilen, soweit der Schutzzweck der Verordnung dies erlaubt. Sie kann gem. § 36 Abs. 1 Verwaltungsverfahrensgesetz mit Nebenbestimmungen versehen werden, die geeignet sind, Beeinträchtigungen oder Gefährdungen des Naturschutzgebietes, einzelner seiner Bestandteile oder seines Schutzzweckes entgegenzuwirken.

§ 6

Befreiungen

Von den Verboten dieser Verordnung kann die zuständige Naturschutzbehörde nach Maßgabe des § 67 BNatSchG in Verbindung mit § 41 NAGBNatSchG Befreiung gewähren.

§ 7

Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen

- (1) Zur Kennzeichnung des NSG und seiner Wege sowie zur weiteren Information über das NSG ist von den Eigentümern und sonstigen Nutzungsberechtigten das Aufstellen von Schildern zu dulden.
- (2) Aufgrund des § 65 Absatz 1, Satz 1 BNatSchG haben Eigentümer und Nutzungsberechtigte von Grundstücken Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege zu dulden, soweit dadurch die Nutzung des Grundstücks nicht unzumutbar beeinträchtigt wird. Vor Durchführung von Maßnahmen sind die Berechtigten gemäß § 65 Absatz 2 in geeigneter Weise zu benachrichtigen.
- (3) Die Pflege- und Entwicklung der genannten Trockenrasen und der halbruderalen Gras- und Staudenfluren trockener Standorte soll insbesondere durch Schafbeweidung erfolgen, die möglichst im Hütebetrieb ausgeführt werden sollte. Alternativ kann eine Mahd mit Balkenmähern erfolgen mit Abtransport des Mahdgutes. Die Verbuschung soll durch mechanische Beseitigung (Entkusselung) und dem Abtransport des Gehölzschnitts verhindert werden. Als Pflegemaßnahme kommt auch das traditionell durchgeführte Brennen von Teilflächen während der Wintermonate in Betracht. Die Ausdehnungstendenzen der Trockenrasen sollen durch eine Pflegewiederaufnahme auf Bracheflächen gefördert werden.

Die Aufschlüsse des Unteren Buntsandstein in den Steinbrüchen sollen durch die regelmäßige Beseitigung von Gehölzen vor den Steinbruchwänden sichtbar erhalten werden.

- (4) Die nötigen Erhaltungs-, Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen können – soweit erforderlich – in einem eigenen für das Schutzgebiet aufgestellten oder in einen anderen Entwicklungsplan integrierten Bewirtschaftungsplan einvernehmlich mit der Unteren Naturschutzbehörde festgelegt werden, die einerseits den ökologischen Erfordernissen der in dieser Verordnung genannten natürlichen Lebensraumtypen und der in dieser Verordnung genannten Arten des Anhangs II der FFH-RL entsprechen, sowie im Einklang mit dem Schutzzweck bzw. den Erhaltungszielen stehen.

§ 8

Verstöße

- (1) Gemäß § 69 BNatSchG i.V.m. § 43 NAGBNatSchG handelt ordnungswidrig, wer vorsätzlich oder fahrlässig Handlungen vornimmt, die gegen die Regelungen dieser Naturschutzgebietsverordnung verstoßen und das NSG oder einen seiner Bestandteile zerstören, beschädigen oder verändern.
- (2) Ordnungswidrigkeiten können nach Naturschutzrecht mit einer Geldbuße geahndet werden.
- (3) Strafrechtliche Vorschriften bleiben unberührt.

§ 9

Inkrafttreten

- (1) Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt für den Landkreis Helmstedt in Kraft.
- (2) Gleichzeitig treten die Verordnung der Bezirksregierung Braunschweig über das NSG „Heeseberg“ vom 27.10.1986 (*Amtsblatt für Regierungsbezirk Braunschweig, Nr. 24 vom 17.11.1986*) sowie die Verordnung des Verbandes Großraum Braunschweig über das Landschaftsschutzgebiet „Heeseberg“ vom 17.03.1977 (*Amtsblatt für den Nds. Verwaltungsbezirk Braunschweig, Nr. 10 vom 16.05.1977*) im Geltungsbereich des neuen NSG „Heeseberg“ außer Kraft.

Landkreis Helmstedt
Untere Naturschutzbehörde
Der Landrat
in Vertretung

(L. S.)

gez. Schlichting

(Schlichting)

Karte s. Anlage 1

ABl.-Nr. 33 vom 15.10.2014